

# TE Bwvg Beschluss 2026/2/16 W177 2333203-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2026

## Entscheidungsdatum

16.02.2026

## Norm

AVG §19 Abs1

AVG §19 Abs2

AVG §19 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. AVG § 19 heute
  2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 19 heute
  2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 19 heute
  2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

W177 2333203-1/2E

### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Türkei, vertreten durch den RA Mag. Ali POLAT, Andreasgasse 4/15, 1070 Wien, gegen den Ladungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zl. XXXX , den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Türkei, vertreten durch den RA Mag. Ali POLAT, Andreasgasse 4/15, 1070 Wien, gegen den Ladungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

### **Text**

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.01.2026 wurde die Beschwerdeführerin gemäß „§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz“ aufgefordert, am 21.01.2026 um 15:00 Uhr „als Beteiligter persönlich“ vor dem beim Generalkonsulat der Türkei zu erscheinen und mitzuwirken und neben dem Ladungsbescheid näher bezeichnete Dokumente mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit, Behinderung, andere wichtige Gründe) wurde der Beschwerdeführerin die Festnahme gemäß § 34 Abs. 3 Z 2 BFA-VG angedroht. Als Zweck der Amtshandlung wurde angegeben: „Erforderlichkeit der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten (Interviewtermin beim Generalkonsulat der Türkei)“. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.01.2026 wurde die Beschwerdeführerin gemäß „§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz“ aufgefordert, am 21.01.2026 um 15:00 Uhr „als Beteiligter persönlich“ vor dem beim Generalkonsulat der Türkei zu erscheinen und mitzuwirken und neben dem Ladungsbescheid näher bezeichnete Dokumente mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit, Behinderung, andere wichtige Gründe) wurde der Beschwerdeführerin die Festnahme gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 2, BFA-VG angedroht. Als Zweck der Amtshandlung wurde angegeben: „Erforderlichkeit der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten (Interviewtermin beim Generalkonsulat der Türkei)“.

Dieser Ladungsbescheid sei ergangen, weil mit Bescheid des BFA vom 12.05.2020 der letzte Antrag auf internationalen Schutz der BF abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung gegen sie erlassen worden sei. Die dagegen eingebrachte Beschwerde sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2022 als unbegründet abgewiesen worden. Die Entscheidung sei am 18.05.2022 in Rechtskraft erwachsen. Mit Beschluss vom 19.09.2022 habe der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Mit Beschluss vom 21.12.2022 habe der Verwaltungsgerichtshof die Revision zurückgewiesen.

Mit Bescheid des BFA vom 20.06.2023 sei der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK vom 10.01.2023 abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen worden. Die dagegen eingebrachte

Beschwerde sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2023 als unbegründet abgewiesen worden. Die Entscheidung sei am 21.11.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid des BFA vom 25.10.2024 sei der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vom 02.04.2024 abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem auf die Dauer von 3 Jahren befristeten Einreiseverbot erlassen worden. Die dagegen eingebrachte Beschwerde sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.02.2025 als unbegründet abgewiesen worden. Die Entscheidung sei am 18.02.2025 in Rechtskraft erwachsen. Mit Beschluss vom 03.04.2025 habe der Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss vom 06.06.2025 habe der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Mit Beschluss vom 18.09.2025 habe der Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe gewährt. Mit Beschluss vom 19.09.2025 habe der Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

Die BF wäre aufgrund der aufrechten Rückkehrentscheidung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet gewesen und sei dies nach wie vor. Die BF sei jedoch nicht fristgerecht ausgereist und habe ihrer Ausreiseverpflichtung nicht Folge geleistet, sondern sei bisweilen unrechtmäßig im Bundesgebiet verblieben. Sie sei im Bundesgebiet aufrecht behördlich gemeldet. Es sei notwendig, dass sie zu einem Interviewtermin beim Generalkonsulat der Türkei erscheine, weil sie bis dato kein Reisedokument im Original vorgelegt und am Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt habe.

Ebenso habe die Beschwerdeführerin eine mit Ladungsbescheid vom 27.10.2025 ergangene Aufforderung am 12.11.2025 zu einem Interviewtermin beim Generalkonsulat der Türkei zu kommen, nicht wahrgenommen, zumal mit 11.11.2025 eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Zeitraum von 11.11.2025 bis 18.11.2025 übermittelt wurde. In weiterer Folge wurde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 27.10.2025 mit Beschluss des BVwG vom 01.12.2025 als unzulässig zurückgewiesen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes komme den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 28.8.2008, 2008/22/0532; VwGH 31.8.2006, 2004/21/0140). Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes komme den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 28.8.2008, 2008/22/0532; VwGH 31.8.2006, 2004/21/0140).

Es müsse daher zur Sicherung dieses Verfahrens dieser Bescheid erlassen werden. Das Erscheinen der BF liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. In Verbindung mit dem dargelegten Gesamtsachverhalt sei die aufschiebende Wirkung, gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG abzuerkennen gewesen. Es müsse daher zur Sicherung dieses Verfahrens dieser Bescheid erlassen werden. Das Erscheinen der BF liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. In Verbindung mit dem dargelegten Gesamtsachverhalt sei die aufschiebende Wirkung, gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG abzuerkennen gewesen.

2. Gegen diesen Ladungsbescheid richtet sich die gegenständliche, am 19.01.2026 per Post bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde vom 20.01.2026, in welcher dieser seinem vollen Umfang nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Verfahrensmangel angefochten wird so wie der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und der Antrag (sic!, gemeint wohl Anregung) auf Normenkontrolle gestellt wurde. Begründend wurde vorgebracht, dass die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot alleine aufgrund der Richtlinie 64/22/EWG türkischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen Rechtsschutzgarantien einräumen würden, die bevorrangt anzuwenden wären, als hinfällig zu betrachten sei. Daher türkischen die Interessen der BF an der Fortführung ihres Privatlebens im Bundesgebiet die öffentlichen Interessen an ihrer Rückkehr überwiegen würden. Eine Abschiebung würde einen unverhältnismäßigen und unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben gem. § (sic!, gemeint wohl Art.) 8 EMRK darstellen und sei daher unzulässig und rechtswidrig. Die BF habe berechtigte und ausreichende Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet. 2. Gegen diesen Ladungsbescheid richtet sich die gegenständliche, am 19.01.2026 per Post bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde vom 20.01.2026, in welcher dieser seinem vollen Umfang nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Verfahrensmangel angefochten wird so wie der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und der Antrag (sic!, gemeint wohl Anregung) auf Normenkontrolle gestellt wurde. Begründend wurde vorgebracht, dass die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot alleine aufgrund der Richtlinie 64/22/EWG türkischen Staatsangehörigen und deren

Familienangehörigen Rechtsschutzgarantien einräumen würden, die bevorrangt anzuwenden wären, als hinfällig zu betrachten sei. Daher türkischen die Interessen der BF an der Fortführung ihres Privatlebens im Bundesgebiet die öffentlichen Interessen an ihrer Rückkehr überwiegen würden. Eine Abschiebung würde einen unverhältnismäßigen und unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben gem. Paragraph (sic!, gemeint wohl "Art".) 8 EMRK darstellen und sei daher unzulässig und rechtswidrig. Die BF habe berechnigte und ausreichende Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Der Beschwerde wurde eine am 17.01.2026 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsmeldung der BF von 17.01.2026 zumindest bis zum 23.01.2026 beigefügt.

Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 21.01.2026, einlangend am 23.01.2026, dem Bundesverwaltungsgericht unter Anschluss des Aktes vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der in Punkt I dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt. Der in Punkt römisch eins dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

2.1. Zur maßgeblichen Rechtslage:

§ 19 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, lautet: Paragraph 19, Absatz eins bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013,, lautet:

„(1) Die Behörde ist berechnigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensordnung.“

§ 46 Abs. 2 und 2a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016, lautet: Paragraph 46, Absatz 2 und 2 a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016,, lautet:

„(2) Verfügt der Fremde über kein Reisedokument und kann die Abschiebung nicht ohne ein solches durchgeführt werden, hat das Bundesamt bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde ein Ersatzreisedokument für die Abschiebung einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen auszustellen. § 97 Abs. 1 gilt. Der Fremde hat an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken.“ (2) Verfügt der Fremde über kein Reisedokument und kann die Abschiebung nicht ohne ein solches durchgeführt werden, hat das Bundesamt bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde ein Ersatzreisedokument für die Abschiebung einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen auszustellen. Paragraph 97, Absatz eins, gilt. Der Fremde hat an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(2a) Die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß Abs. 2 kann auch mit Bescheid auferlegt werden, § 19 Abs. 2 bis 4 AVG gilt sinngemäß. Der Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes

zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments bei der zuständigen ausländischen Behörde, verbunden werden (§ 19 AVG).“(2a) Die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß Absatz 2, kann auch mit Bescheid auferlegt werden, Paragraph 19, Absatz 2 bis 4 AVG gilt sinngemäß. Der Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments bei der zuständigen ausländischen Behörde, verbunden werden (Paragraph 19, AVG).“

2.2. Vorweg ist festzuhalten, dass der angefochtene Ladungsbescheid allen gesetzlichen Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 AVG entspricht (vgl. dazu nur Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht*10 [2014] Rz 186 mwN) und sich insofern als rechtmäßig und grundsätzlich auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar erweist.2.2. Vorweg ist festzuhalten, dass der angefochtene Ladungsbescheid allen gesetzlichen Anforderungen des Paragraph 19, Absatz eins und 2 AVG entspricht vergleiche dazu nur Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht*10 [2014] Rz 186 mwN) und sich insofern als rechtmäßig und grundsätzlich auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar erweist.

Ungeachtet dessen besteht durch den angefochtenen Ladungsbescheid keine Möglichkeit der Verletzung der Beschwerdeführerin in Rechten iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Geladene nämlich von der Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten, gemäß § 19 Abs 3 AVG entbunden, wenn er durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen bei der Behörde abgehalten wurde. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut genügt bereits das Vorliegen eines solchen Hinderungsgrundes, dh dieser entpflichtet ex lege, wobei es keiner vorhergehenden Entschuldigung bedarf (vgl. Hengstschläger/Leeb, § 19 AVG Rz. 19 [Stand 01.01.2014] mwN auf die Judikatur). Folglich war die Beschwerdeführerin (siehe die von ihrem Rechtsvertreter vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsmeldung aufgrund einer Krankheit, die in den Zeitraum jener Amtshandlung, zu welcher der Ladungsbescheid erging [12.11.2025], lag) als von ihrer Verpflichtung wegen des Vorliegens eines triftigen Hinderungsgrundes iSv § 19 Abs. 3 AVG entbunden anzusehen, sodass die Androhung von Zwangsmaßnahmen durch den angefochtenen Ladungsbescheid ins Leere geht und ihre Vollstreckung als nicht zulässig anzusehen ist.Ungeachtet dessen besteht durch den angefochtenen Ladungsbescheid keine Möglichkeit der Verletzung der Beschwerdeführerin in Rechten iSd Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Geladene nämlich von der Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten, gemäß Paragraph 19, Absatz 3, AVG entbunden, wenn er durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen bei der Behörde abgehalten wurde. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut genügt bereits das Vorliegen eines solchen Hinderungsgrundes, dh dieser entpflichtet ex lege, wobei es keiner vorhergehenden Entschuldigung bedarf vergleiche Hengstschläger/Leeb, Paragraph 19, AVG Rz. 19 [Stand 01.01.2014] mwN auf die Judikatur). Folglich war die Beschwerdeführerin (siehe die von ihrem Rechtsvertreter vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsmeldung aufgrund einer Krankheit, die in den Zeitraum jener Amtshandlung, zu welcher der Ladungsbescheid erging [12.11.2025], lag) als von ihrer Verpflichtung wegen des Vorliegens eines triftigen Hinderungsgrundes iSv Paragraph 19, Absatz 3, AVG entbunden anzusehen, sodass die Androhung von Zwangsmaßnahmen durch den angefochtenen Ladungsbescheid ins Leere geht und ihre Vollstreckung als nicht zulässig anzusehen ist.

Wenn die im Ladungsbescheid angedrohten Sanktionen nicht mehr verhängt werden können, besteht jedoch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Möglichkeit mehr der Rechtsverletzung durch diesen (vgl. Hengstschläger/Leeb, § 19 AVG Rz. 11 mwN).Wenn die im Ladungsbescheid angedrohten Sanktionen nicht mehr verhängt werden können, besteht jedoch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Möglichkeit mehr der Rechtsverletzung durch diesen vergleiche Hengstschläger/Leeb, Paragraph 19, AVG Rz. 11 mwN).

Ist aber eine Verletzung der Beschwerdeführerin in Rechten durch den angefochtenen Bescheid – wie hier – nicht möglich, so ist die Beschwerde mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen (vgl. mwN nur Hengstschläger/Leeb, § 7 VwGGV Rz. 19 [Stand 15.02.2017]).Ist aber eine Verletzung der Beschwerdeführerin in Rechten durch den angefochtenen Bescheid – wie hier – nicht möglich, so ist die Beschwerde mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen vergleiche mwN nur Hengstschläger/Leeb, Paragraph 7, VwGGV Rz. 19 [Stand 15.02.2017]).

Aus diesem Grund war auch nicht auf die sonstigen mit der Beschwerde gestellten Anträge (aufschiebende Wirkung, Normenkontrolle) einzugehen.

Es wird diesbezüglich auch angeführt, dass es seitens des BVwG als nicht zielführend erachtet wird, der Beschwerdeführerin auch in Zukunft Ladungsbescheide zukommen zu lassen, zumal in der Beschwerde angeführt

wurde, dass diese einen „gesundheitlich psychologischen Krankheitsgrad erreicht hätte“, womit davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin künftig ergehenden Ladungsbescheide aus entschuldigen Gründen (Krankheit) nicht wahrnehmen wird können.

### 3.3. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Da die vorliegende Eingabe mittels Beschluss zurückzuweisen war und aus einer mündlichen Erörterung ohnedies keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren<sup>2</sup> [2018] Anm. 7 zu § 24 VwGVG mwN). Da die vorliegende Eingabe mittels Beschluss zurückzuweisen war und aus einer mündlichen Erörterung ohnedies keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren<sup>2</sup> [2018] Anmerkung 7 zu Paragraph 24, VwGVG mwN).

Im Übrigen ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung des § 24 VwGVG, dass eine mündliche Verhandlung, soweit sie ausschließlich der Klärung von Rechtsfragen dienen würde, nicht geboten sein soll (vgl. RV 1255 BlgNR 25. GP, 5; siehe zudem auch VwGH vom 19.09.2017, Ra 2017/01/0276). Im Übrigen ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung des Paragraph 24, VwGVG, dass eine mündliche Verhandlung, soweit sie ausschließlich der Klärung von Rechtsfragen dienen würde, nicht geboten sein soll (vergleiche Regierungsvorlage 1255 BlgNR 25. GP, 5; siehe zudem auch VwGH vom 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).

### Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab – vielmehr stützt sie sich wie dargelegt auf diese – noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zur lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab – vielmehr stützt sie sich wie dargelegt auf diese – noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zur lösenden Rechtsfrage vor.

### Schlagworte

Arbeitsunfähigkeit Beschwerdelegimitation gesundheitliche Beeinträchtigung Krankheit Ladungsbescheid  
Rechtsverletzungsmöglichkeit triftige Gründe Unzulässigkeit der Beschwerde Verhinderung Zurückweisung  
Zwangsmaßnahme

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W177.2333203.1.00

### Im RIS seit

24.03.2026

### Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)